

aktuelle Satzung	Entwurf Satzungsneufassung (Version 9 vom 17.09.2026)
§ 1 Name und Sitz: Die Gesellschaft führt den Namen „Steinheimer Karnevalsgesellschaft e.V.“, abgekürzt „STKG“. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist 32839 Steinheim.	§1 Name und Sitz: Die Gesellschaft führt den Namen „Steinheimer Karnevalsgesellschaft e.V.“, abgekürzt „StKG“. Sie ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist 32839 Steinheim.
§ 2 Die „Steinheimer Karnevalsgesellschaft e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung, die Pflege und Förderung der karnevalistischen Tradition der Stadt Steinheim als Ausdruck heimatlichen Brauchtums. Als Symbol dieses Brauchtums obliegt der Gesellschaft die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen wie 11.11. Prinzenkürung Gala-Abend Rosenmontagsumzug	§ 2 Die „Steinheimer Karnevalsgesellschaft e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung, die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums und der karnevalistischen Tradition der Stadt Steinheim als Ausdruck heimatlichen Brauchtums. Als Symbol dieses Brauchtums obliegt der Gesellschaft die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen wie zum Beispiel: • 11.11. • Karnevalistische Saalveranstaltungen, wie Prinzenkürung, Galaabend, Karneval der Chöre • Rosenmontagszug.
§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 3 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	§ 4 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft: Die STKG gliedert sich in: 1. aktive Mitglieder, 2. fördernde Mitglieder, das sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Bestrebungen der STKG ideell und finanziell unterstützen; sie werden vom Präsidium ernannt. 3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich besondere Verdienste um die STKG erworben haben. Sie werden vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie sind grundsätzlich von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. 4. Senatoren, das sind Personen des karnevalistischen und öffentlichen Lebens, die die Bestrebungen der STKG in besonderer Weise ideell, materiell und finanziell unterstützen. Sie werden vom Präsidium ernannt. Die Senatoren bilden den STKG-Senat. Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er ist geborenes Mitglied des Elferrates. 5. Mitglieder unter 16 Jahren (ohne Stimmrecht)	§ 6 Mitgliedschaft §6.1 Die StKG gliedert sich in: (1) aktive Mitglieder, das sind natürliche Personen, die einer Abteilung der StKG angehören. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. (2) passive Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihren Mitgliedsbeitrag den Zweck der Gesellschaft finanziell und ideell unterstützen. (3) Mitglieder unter 16 Jahren (ohne Stimmrecht, freiwillige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags)
§ 7 Aktives Mitglied in der STKG kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der STKG kann auch ein im Vereinsregister eingetragener Verein, vertreten durch seinen Vorsitzenden, werden. Über die Aufnahme in die STKG entscheidet das Präsidium.	§6.2 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Der Antrag zur Aufnahme in die StKG als Mitglied ist in Textform (in der Regel mittels Beitrittserklärung) an das Präsidium zu richten. (2) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

§6.3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der StKG endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist und in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Präsidiums aus der StKG ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe können sein:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse,
- nachgewiesenes, das Ansehen, das Brauchtum und die StKG schädigendes Verhalten.

Die Mitgliedschaft in der STKG erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss, dieser wird vom Präsidium beschlossen.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse,
2. nachgewiesenes, das Ansehen, das Brauchtum und die STKG schädigendes Verhalten,
3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung und einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Mitglieder gemäß § 6 Ziff. 2 bis 4 der Satzung sinngemäß.

	§6.4 Pflichten eines Mitglieds (1) Aktive und passive Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen StKG-Mitgliedsbeitrages verpflichtet. (2) Da die Gesellschaft nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.
	§7 Datenschutz (1) Die Gesellschaft verarbeitet zum Zweck der Mitgliederverwaltung seiner Mitglieder im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankdaten sowie vereinsbezogene Daten (Mitgliedsnummer, Eintritt, Ehrungen). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. (2) Die Korrespondenz innerhalb der Gesellschaft erfolgt ausschließlich per einfacher E-Mail: die Mitglieder sind verpflichtet, der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse zu benennen.
§ 8 Organe der STKG sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. das Präsidium	§ 8 Organe der StKG sind: 1. Mitgliederversammlung 2. Präsidium

§ 9

Mitgliederversammlung

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, zu der alle Mitglieder vom Präsidium 14 Tage vor Versammlung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage der StKG (www.stkg.de) und durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen und Anzeigen-/Mitteilungsblättern (nachrichtlich: Westfalen-Blatt, Neue Westfälische, Steinheimer Blickpunkt und Steinheimer Mitteilungsblatt). Auf der Homepage der StKG wird auch die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies durch höhere Gewalt oder in sonstigen Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder seitens des Präsidiums für zweckmäßig erachtet wird. Das Präsidium entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzveranstaltung. Bei einer virtuellen Versammlung teilt das Präsidium den Mitgliedern rechtzeitig mit, wie der Zugang erfolgt und übermittelt die erforderlichen Login-Daten. Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung sollte bis Ende April des Jahres durchgeführt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht werden und begründet sein. Die Zulassung von Anträgen, die erst später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§8.1

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden, zu der alle Mitglieder vom Präsidium 14 Tage vor Versammlung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage der StKG (www.stkg.de). Auf der Homepage der StKG wird auch die vorläufige Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
 - (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder seitens des Präsidiums für zweckmäßig erachtet wird. Das Präsidium entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzveranstaltung. Bei einer virtuellen Versammlung teilt das Präsidium den Mitgliedern rechtzeitig mit, wie der Zugang erfolgt und übermittelt die erforderlichen Login-Daten. Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig.
- Die Mitgliederversammlung sollte bis Ende April des Jahres durchgeführt werden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht werden und begründet sein. Die Zulassung von Anträgen, die erst später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt: 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer, 2. Entlastung des gesamten Präsidiums, 3. Wahl des neuen Präsidiums, Das Präsidium wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Es führt die Geschäfte der STKG bis zur Neuwahl weiter. 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen nur einer direkt wieder gewählt werden kann, 5. Änderung der Satzung, Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, 7. Beschlussfassung über eine evtl. Nichtdurchführung des Rosenmontagszuges oder der sonstigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen, 8. Festsetzung des Jahresbeitrages, 9. Auflösung der Gesellschaft Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Das Präsidium kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.	(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere: 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüfer, 2. Entlastung des Präsidiums, 3. Wahl des neuen Präsidiums, 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen nur einer direkt wieder gewählt werden kann, 5. Wahl des Ordens- und Kammermeisters und des Präsidiumssprechers. Sie werden auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheim gewählt. 6. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch das Präsidium vorgenommen werden. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, 7. Festsetzung des jährlichen StKG-Mitgliedsbeitrages, 8. Auflösung der Gesellschaft. (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Das Präsidium kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
---	---

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu unterschreiben und vom Kanzler gegenzuzeichnen ist.	(6) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen. (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. (8) Aktive und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wobei eine Übertragung des Stimmrechts grundsätzlich nicht möglich ist; das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
§ 10 Das Präsidium ist Vorstand i.S. des § 26 Abs. II BGB. Das Präsidium vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.	§8.2 Präsidium (1) Das Präsidium ist Vorstand i.S. des § 26 BGB. Das Präsidium vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Präsidiumsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Umfang der Vertretungsvollmacht kann durch Satzung beschränkt werden.

Dem Präsidium obliegt die Erfüllung des Satzungszwecks sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Kanzler,
- der Schatzmeister,
- der Ordens- und Kammermeister,
- der Präsidiumssprecher
- der Elferatsvorsitzende als geborenes Mitglied

Der Präsident vertritt die Gesellschaft in den laufenden Geschäften und beruft die Sitzungen des Präsidiums ein.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Kanzler zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(2) Dem Präsidium obliegt die Erfüllung des Satzungszwecks sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Das Präsidium ist darüber hinaus ermächtigt die für die Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlichen Ordnungen zu erlassen.

(3) Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Kanzler,
- der Schatzmeister,
- der stellv. Schatzmeister.

(4) In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied.

(6) Die Sitzungen des Präsidiums können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Das Präsidium ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Präsidiumsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich. Über Präsidiumssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Tätigkeit des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich. Jedoch können Kosten erstattet werden. Scheidet während der Wahlzeit ein Präsidiumsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Präsidenten, bei dessen Ausscheiden nach Weisung des Präsidiums, von einem anderen Präsidiumsmitglied wahrgenommen.	(7) Die Tätigkeit des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich. Jedoch werden die entstandenen Aufwendungen und Auslagen erstattet. Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer Geschäftsordnung. Es arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Mitglieder des Präsidiums bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. (8) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Die Wahl wird grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl vorgenommen; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. (9) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
--	--

§8.3 Erweitertes Präsidium

- (1) Die StKG verfügt über ein erweitertes Präsidium, welches das Präsidium bei der Erfüllung des Satzungszwecks unterstützt und beratend sowie koordinierend zu Seite steht.
- (2) Dem erweiterten Präsidium gehören an:
- die Mitglieder des Präsidiums
 - der Ordens- und Kammermeister
 - der Präsidiumssprecher
 - die Abteilungsleiter als geborene Mitglieder, vertretungsweise deren gewählte Vertreter.

§8.4 Abteilungen

Die aktiven Mitglieder der StKG organisieren sich in Abteilungen.

- (1) Die Abteilungen der StKG sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen der Gesellschaft nach außen auftreten.
- (2) Die Abteilungen haben keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen.
- (3) Über die Gründung und Auflösungen von Abteilungen ist (nach Zustimmung des Präsidiums) auf Antrag in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung kann nur durch ein Abteilungsmitglied der zu auflösenden Abteilung oder das Präsidium gestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Abteilungen „Elferrat“ und „Garde“. Mit Beschluss dieser Satzung werden sie als Abteilungen anerkannt. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die StKG wird ihre Auflösung ausgeschlossen.

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">(4) Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleiter.(5) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.(6) In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Abteilungsversammlung vor der Mitgliederversammlung stattfinden; die Abteilungsversammlung kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.(7) Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt.(8) Die Abteilungen haben sich eine Abteilungsordnung zu geben. Die durch die Abteilungsversammlung beschlossene Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.(9) Regelungen zur Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in die Abteilungen werden in den Abteilungsordnungen festgelegt. Durch die Aufnahme in eine Abteilung wird ein passives Mitglied zu einem aktiven Mitglied.(10) Die Organe der Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, welche das Präsidium oder die Mitgliederversammlung der Gesellschaft erlässt. Die Organe der Abteilungen dürfen keine Beschlüsse fassen, die dem Zweck der Gesellschaft bzw. der Steuerbegünstigung entgegenstehen. |
|--|---|

§ 11 Elferrat Die STKG hat einen Elferrat gebildet, der das Präsidium bei der Erfüllung des Satzungszwecks unterstützt. Der Elferrat besteht aus besonders aktiven Mitgliedern der STKG, den Präsidiumsmitgliedern und den Prinzen. Der Elferrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Elferratsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Präsidiums, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die Wahl des Elferratsvorsitzenden und seines Stellvertreters soll bis zu 4 Wochen vor der Wahl des Präsidiums oder bis zu 4 Wochen nach dessen Wahl erfolgen. Zur Versammlung, auf der die Wahl des Elferratsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen soll, sind alle Elferratsmitglieder 8 Tage vorher unter Mitteilung der beabsichtigten Wahl einzuladen. Eine ordnungsgemäß anberaumte Elferratsversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt den Elferratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter durch einfache Mehrheit. Die Wahl in den Elferrat erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Präsidiums mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elferrates. Der Elferrat ist zu Versammlungen, bei denen die Neuaufnahme eines Mitgliedes vorgesehen ist, schriftlich 8 Tage vor Versammlung zu laden. Der Elferratsvorsitzende lädt den Elferrat ein, leitet die Versammlung und vertritt im übrigen den Elferrat in den laufenden Geschäften.	
§ 11(2) Die StKG hat eine Garde, die sich im Inneren selbst organisiert und verwaltet. Sie trägt den Namen „Garde der StKG“ und unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung des Satzungszwecks.	

§12 Das karnevalistische Geschäftsjahr läuft vom 01.04. bis zum 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres.	§9 Das karnevalistische Geschäftsjahr läuft vom 01.04. bis zum 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres.
§ 13 Auflösung Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 10 Auflösung Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Steinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 14 Diese Satzung ist auf der Generalversammlung vom 19. Oktober 2007 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 21.10.2011 in den § 9, 11 und 12 und durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2022 in den §§ 6, 7 und 9 geändert worden.	§ 11 Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 14.10.2026 neugefasst worden. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, kann das Präsidium vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.